

Zuwendungsvertrag für die Kindertageseinrichtung

Die Stadt Hennef (Sieg), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef (Sieg), vertreten durch den Bürgermeister und einen weiteren vertretungsberechtigten Beamten

- nachstehende Stadt oder örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe genannt -

und

dem Träger der freien Jugendhilfe
vertreten durch

- nachstehend Träger genannt -

schließen zum Betrieb der Kindertageseinrichtung folgende Vereinbarung über die Höhe der freiwilligen Förderung der Betriebskostenanteile:

Präambel

Gefördert werden alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zur Unterstützung und Sicherstellung der Trägervielfalt und unter Berücksichtigung deren Finanzkraft mit der Übernahme von anteiligen Betriebskosten (Trägeranteil) für den Betrieb von Angeboten im Rahmen des KiBiz.

Ausgeschlossen von der zusätzlichen freiwilligen Förderung sind alle Angebote

- die die Stadt im Rahmen Ihrer Daseinsvorsorge anderweitig und vorrangig fördert; insbesondere Angebote für Schulkinder die im Rahmen des Offenen Ganztags, der Übermittagsbetreuung oder der Ganztagsangebote an den Schulen gefördert werden. Die freiwillige Förderung der Stadt erstreckt sich ausschließlich auf Kinder im Elementarbereich.
- zur Unterstützung und Durchführung des Mittagessens in den Einrichtungen, da dieses vollständig von den Eltern refinanziert werden muss
- für ortsfremde Kinder. Ausnahmen sind in Einzelfällen mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Hennef möglich.

Ebenfalls ist eine zusätzliche freiwillige Förderung ausgeschlossen, wenn der Träger

- Angebote anbietet, die nicht im Rahmen der Jugendhilfeplanung abgestimmt sind bzw. eine Abstimmung der Angebote des Trägers mit der Jugendhilfeplanung verweigert oder nicht durchgeführt wird,
- eigene Elternbeiträge oder separate Aufnahmegebühren etc. erhebt (ausgenommen hiervon sind Vereinsbeiträge sowie Beiträge für das Mittagessen oder Kostenbeiträge zum Spiel- und Bastelmaterial),
- die Vereinbarung gem. § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) i.V.m. dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) nicht unterzeichnet,
- die Qualitätsvereinbarung nach § 79a SGB VIII mit dem örtlichen Jugendhilfeträger nicht abgeschlossen hat.

Der Träger und die Stadt sehen sich in der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen als Partner zum Wohle der Kinder und deren Eltern. Träger und Stadt begrüßen die Träger- und Angebotsvielfalt in Hennef (Sieg).

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern betrachtet der Träger als eine für sich wesentliche Aufgabe. Er strebt an, sein Angebot langfristig aufrecht zu erhalten, dem Bedarf anzupassen und qualitativ, vor allem im Bereich der Bildungs- und Sprachförderung von Kindern, weiterzuentwickeln. Die Grundlagen zur Inklusion und interkulturellen Orientierung der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Bestimmungen des SGB VIII und des KiBiz werden bei der Arbeit berücksichtigt.

Art und Umfang der Betreuung ergeben sich für die Einrichtung aus der städtischen Jugendhilfeplanung.

§ 1 Gesetzliche Grundlagen

- (1) Nach § 22a Absatz 5 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Qualität der Förderung von Kindern in Einrichtungen der anderen Träger sicherzustellen. Es sind die Inhalte von § 24 sowie von § 22 a Absätze 1 - 4 SGB VIII umzusetzen. In Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der freien Träger werden die Rechte auf Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen entsprechend §§ 24 und 24 a SGB VIII verwirklicht. Vertrags- und Ansprechpartner ist der Träger der Kindertageseinrichtung.
- (2) Gemäß § 74a SGB VIII in Verbindung mit den §§ 18 ff KiBiz ist die Stadt Hennef für die Förderung von Kindertageseinrichtungen freier Träger zuständig. Auf Grund fehlender gesetzlicher Regelungen zur zusätzlichen freiwilligen Förderung ist, in Anlehnung an die §§ 74 SGB VIII und 18 ff KiBiz, für diese ein Vertrag zu schließen.

§ 2 Bedarf an Kindertageseinrichtungen

- (1) Der Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen wird im Rahmen des Verfahrens zur Entwicklungsplanung für die Tagesbetreuung in Hennef in Abstimmung zwischen der Stadt, den Kirchen und den sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe ermittelt. Grundlagen der Planung sind u. a. die gesetzlichen Vorgaben von Pluralität (§ 3 SGB VIII) und Subsidiarität (§ 4 Abs. 2 SGB VIII).
- (2) Die Stadt beteiligt den Träger gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII frühzeitig an allen Phasen der Planungen. Der Träger beteiligt sich seinerseits unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen an einem trägerübergreifenden Belegungssteuerungssystem (insb. Wartelistenabgleich, Datenabgleich im Rahmen der Jugendhilfeplanung) und ist bereit, mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Modalitäten dafür zu vereinbaren.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, sich an den jeweils gültigen Schritten der Jugendhilfeplanung und notwendigen Angeboten zu beteiligen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die zukünftig differenzierten Rechtsansprüche nach § 24 Abs. 1 SGB VIII und § 24 Abs. 2 SGB VIII (unter einem Jahr, nur bis drei Jahre).

§ 3 Freiwillige städtische Zuschüsse, Räumlichkeiten

- (1) Der Träger betreibt die in diesem Vertrag näher bezeichnete Kindertageseinrichtung. Änderungen der dort verbindlich festgelegten Angebote bedürfen zwingend der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt in Abstimmung mit deren Jugendhilfeplanung. Angebote, die nicht schriftlich genehmigt sind bzw. für die keine Betriebserlaubnis vorliegt, rechtfertigen keinen städtischen Betriebskostenzuschuss.
- (2) Der Träger erhält einen maximalen Zuwendungssatz von % der anerkennungsfähigen laufenden Betriebskosten. Anerkennungsfähig sind die nach § 20 Abs. 4 KiBiz zu berücksichtigenden Betriebskosten.

Ein Anspruch auf Übernahme der Trägeranteile im Rahmen des freiwilligen Zuschusses besteht nicht. Zudem steht die Gewährung des freiwilligen Zuschusses unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Über geplante Änderungen wird der Träger frühzeitig unterrichtet.

- (3) Die zusätzliche freiwillige Förderung gliedert sich in 2 Teile:

a) 100 % der in Absatz 2 genannten Prozentanteile werden als freiwillige Förderung gewährt

- b) jeweils 10 %, jedoch maximal 40 % werden gekürzt
- wenn sich die angebotenen Öffnungszeiten nicht an dem der Jugendhilfeplanung ermittelten Bedarf orientieren. Zu bedarfsorientierten Öffnungszeiten zählen beispielsweise tägliche Öffnungszeiten von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Servicetage, ein erweitertes Betreuungsangebot während der Schulferienzeiten etc.. Von einem Bedarf bei den o.g. Öffnungszeiten wird ausgegangen, wenn grundsätzlich 10 Betreuungsverträge mit 45 Wochenstunden in einer Betreuungseinrichtung abgeschlossen wurden.
 - sofern der Träger nicht bereit ist, bei der Einrichtung eines Angebotes einer Randzeitenbetreuung in der Einrichtung des Trägers mit der Stadt zu kooperieren und dieses durch eigene Kräfte oder aber Tagespflegepersonen zu ermöglichen, sofern hierfür ein Bedarf besteht und von den Eltern geltend gemacht wird.
 - bei der nicht erklärten Bereitschaft, einer Überbelegung von bis zu 2 Plätzen pro Gruppe im Gruppenform I- und III-Bereich zuzustimmen und diese zu realisieren, sofern hierfür Bedarf besteht. Im Rahmen der Abstimmung der Jugendhilfeplanung zwischen der Stadt und dem Träger wird eine ggf. erforderliche Überbelegung rechtzeitig zu Beginn des Kindergartenjahres erörtert und frühzeitig (zum 15.03. des jeweiligen Jahres) entsprechend berücksichtigt (Berücksichtigung zusätzlicher Kindpauschalen). Unterjährige Überbelegungen / Schaffung von Notplätzen werden ohne Änderungen bei den Kindpauschalen im vorgenannten Rahmen umgesetzt. Integrative Gruppen sind von der Überbelegungsregelung ausgenommen. Bei der Gruppenform II werden mögliche Überbelegungen ergänzend zu dieser Vereinbarung im Rahmen des gemeinsam abzustimmenden U3-Ausbaus festgelegt.
 - wenn der Abschluss der Betreuungsverträge nicht unter Beachtung des § 24 SGB VIII, insbesondere des Abs. 1 (Rechtsanspruch), erfolgt.
- c) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen werden Träger, die zum 01.01.2013 eine integrative Einrichtung /Gruppe betreiben – sofern sie keine Förderung nach § 3 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a) und b) erhalten – mit 5000 € / Einrichtung pauschal bezuschusst. Unbeschadet dieser Förderung erfolgt keine zusätzliche freiwillige Förderung der Stadt; ibs. auch dann nicht, wenn sich die Fördervoraussetzungen für diese Einrichtungen aufgrund landes- oder bundesgesetzlicher Bestimmungen verändern/reduzieren.
- (4) Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen KiBiz Rücklage (Finanzkraft des Trägers). Diese beträgt bei Trägern, die gleichzeitig Eigentümer / Erbbauberechtigte der Einrichtung sind:
- | | |
|------------------------------------|-------------|
| - bei eingruppigen Einrichtungen | 16.100,00 € |
| - bei zweigruppigen Einrichtungen | 32.100,00 € |
| - bei dreigruppigen Einrichtungen | 48.200,00 € |
| - bei viergruppigen Einrichtungen | 64.200,00 € |
| - bei fünfgruppigen Einrichtungen | 80.300,00 € |
| - bei sechsgruppigen Einrichtungen | 96.300,00 € |
- Ist der Träger Mieter der Einrichtung, werden 50 % der o.g. Beträge angesetzt.
- Übersteigt die KiBiz-Rücklage die o.g. Beträge, unterbleibt eine zusätzliche freiwillige Förderung nach diesem Vertrag, es sei denn, der örtliche öffentliche Jugendhilfeträger hat einer höheren Rücklagenbildung unter Benennung des Verwendungszweckes schriftlich zugestimmt. Bestehen bei Inkrafttreten des Vertrages Rücklagen, die die in § 3 Absatz 4 Satz 2 genannten Beträge übersteigen, werden diese mit den lfd. gesetzlichen und freiwilligen Förderbeträgen des/der Folgejahre/s verrechnet. Die Rücklagen sind angemessen zu verzinsen (§ 20 Abs. 5 KiBiz).
- (5) Der Träger erhält für auswärtige Kinder grundsätzlich keinen freiwilligen städtischen Zuschuss. Mit auswärtigen Kindern belegte Plätze werden nicht in die Bedarfsplanung des Jugendamtes aufgenommen.

§ 4 Antragstellung / Auszahlung

- (1) Der zusätzliche freiwillige Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zusammen mit der Beantragung der Kindpauschalen nach KiBiz bis zum 15.03. eines Jahres beim Amt für Kinder, Jugend und Familie einzureichen (Anlage 1).
- (2) Auf eine erwartete Förderung kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Abschlagszahlungen leisten; diese dürfen den Betrag von 85 % des freiwilligen Zuschusses des Vorjahres nicht übersteigen und sind nur dann auszuzahlen, wenn eine Überzahlung des Trägers ausgeschlossen werden kann. Die Auszahlung ist an die aufsichtsbehördliche Genehmigung/Anzeigenbestätigung des Haushaltes der Stadt gekoppelt. Sie erfolgt grundsätzlich in 12 gleichen Teilbeträgen und ist mit den gesetzlichen Zuschüssen an den Träger zu überweisen.
- (3) Die Berechnung und Auszahlung des zusätzlichen freiwilligen Zuschusses wird nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises nach KiBiz für das jeweilige Kindergartenjahr vorgenommen.

§ 5 Dokumentation und Verwendungsnachweis für freiwillige städtische Zuschüsse

- (1) Der Träger führt angemessene Aufzeichnungen über die für die Zuschussberechnung relevanten Daten und gewährleistet das Rechnungswesen auf der Grundlage der allgemeingültigen Grundsätze für die ordnungsgemäße Buchhaltung. Das Rechnungswesen muss nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgen.
- (2) Der Verwendungsnachweis für die in § 3 Abs. 3 b genannten Angebote / Leistungen ist in Form eines Tätigkeitsberichtes in Form von max. 2 DIN A4 - Seiten einzureichen. Dieser soll die Ermittlung der Bedarfe und die Umsetzung der Ergebnisse darlegen und ist als Anlage der rechtsverbindlichen Bestätigung (Anlage 2) unterschrieben beizufügen.
- (3) Die Stadt hat ein Prüfrecht im Rahmen der Regelungen dieses Vertrages und ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung beim Träger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dasselbe Recht steht dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt und dem Landesrechnungshof zu. Der Träger ist verpflichtet, die Prüfung zuzulassen und dabei mitzuwirken. Die Prüfung kann auch noch drei Jahre nach Beendigung dieses Vertrages erfolgen.
- (4) Alle mit dem Zuschuss zusammenhängenden Belege sind im Original mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Die Belege müssen für den gesamten Zeitraum lesbar sein.

§ 6 Inkrafttreten, Kündigung, Vertragsverstöße

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird für fünf Jahre abgeschlossen und verlängert sich über den genannten Zeitpunkt hinaus automatisch um jeweils ein Jahr.
- (3) Eine einseitige ordentliche Kündigung durch die Stadt ist mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres (01.08.-31.07.) möglich. Der Jugendhilfeausschuss wird vor Ausspruch der Kündigung beteiligt.

- (4) Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, besteht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht für beide Vertragsparteien. Als wichtiger Grund ist insbesondere ein Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen oder der Wegfall oder Teilwegfall (mehr als 50 %) des Angebotes anzusehen. Der Jugendhilfeausschuss wird vor Ausspruch der Kündigung beteiligt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung sind die städtischen Zuschüsse anteilig zurückzuzahlen.
- (6) Verstößt der Träger gegen eine oder mehrere Bestimmung dieses Vertrags, so wird die Förderung für das Jahr, in dem Verstoß erfolgt, auf die Mindestförderung (gesetzliche Zuschüsse nach dem KiBiz) entsprechend § 4 (1) bzw. (2) reduziert. In Abstimmung mit dem Jugendhilfeausschuss kann die Förderung im darauf folgenden Jahr eingestellt werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.
- (2) Rechte und Pflichten Dritter werden von diesem Vertrag nicht berührt.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt. Entgegenstehende vertragliche Regelungen der Vergangenheit werden in Gänze aufgehoben und durch diesen Vertrag ersetzt. Sollte eine bisherige Förderregelung für Zuschüsse in notariell beurkundeten Verträgen festgehalten sein, verpflichten sich die Parteien, diese Regelung nach Abschluss dieser Vereinbarung aufzuheben.
- (4) Die Muster der Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrages.

Hennef (Sieg), den
Der Bürgermeister

Hennef (Sieg), den
Der Bürgermeister
In Vertretung

Hennef (Sieg), den

Klaus Pipke
Bürgermeister

Stefan Hanraths
Erster Beigeordneter

Träger:

Kindertageseinrichtung:

Antrag auf Gewährung eines freiwilligen Zuschusses
für das Kindergartenjahr

Im kommenden Kindergartenjahr beabsichtigen wir:

- bedarfsgerechte Öffnungszeiten und flexible Betreuungszeiten anzubieten
- eine Randzeitenbetreuung anzubieten
- Plätze im Rahmen der Überbelegung zur Verfügung zu stellen
- Betreuungsverträge unter Beachtung des § 24, insb. Abs. 1, SGB VIII abzuschließen

In der Kindertageseinrichtung sollen im o.g. Kindergartenjahr insgesamt Kinder betreut werden.

Davon sollen Kinder aus Hennef und Kinder aus anderen Gemeinden betreut werden.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Träger:

Kindertageseinrichtung:

Rechtsverbindliche Bestätigung
für das Kindergartenjahr

Hiermit wird bestätigt, dass

- bedarfsgerechte Öffnungszeiten und flexible Betreuungszeiten angeboten wurden (s. Tätigkeitsbericht) Ja Nein
- eine Randzeitenbetreuung angeboten wurde (s. Tätigkeitsbericht) Ja Nein
- Plätze im Rahmen der Überbelegung zur Verfügung gestellt wurden Ja Nein
- der Abschluss der Betreuungsverträge für das Kindergartenjahr unter Beachtung des § 24, insb. Abs. 1, SGB VIII erfolgt ist Ja Nein

In der Kindertageseinrichtung wurden im o.g. Kindergartenjahr insgesamt Kinder betreut.

Es wurden Kinder aus Hennef und Kinder aus anderen Gemeinden betreut.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)